

Testament, Generalvollmacht, Patientenverfügung

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte

Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
Tel: 08061/4904-0
kanzlei@haubner-stb.de

Hubertusstraße 33
83022 Rosenheim
Tel: 08031/2078-0
kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

Maria-Theresia-Straße 11
81675 München
Tel: 089/41129777
info@haubner-stb.de

Emil Haubner, Steuerberater, Rechtsbeistand, zertifizierter Testamentsvollstrecker

Spezialgebiete: Unternehmensnachfolge,
 Erbschaftsteuerrecht,
 Finanzierungen, Insolvenzbe-
 ratung, Steuerrecht für Land-
 wirte, Testamentsvollstreckung



Ralph Kammermeier, Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht

Spezialgebiete: Betriebswirtschaft, Bilanzierung,
 Finanzierungen, Umsatzsteuer,
 Internationales Steuerrecht



**Manfred Meixner, Dipl.-Kaufmann, Steuerberater,
Rating-Analyst, Landwirtschaftliche Buchstelle**

Spezialgebiete: Finanzgerichtsverfahren,
Umwandlungssteuerrecht,
Unternehmensbewertung,
Rating



**Kai Schäfer, Rechtsanwalt, auch Fachanwalt für
Arbeitsrecht**

Spezialgebiete: Arbeitsrecht, Werkvertragsrecht,
Gesellschaftsrecht, Familienrecht
und Erbrecht



Inhaltsübersicht

- I. Erbfolge
- II. Testament, Erbvertrag
- III. Generalvollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung
- IV. Zum guten Schluss

I. Erbfolge

Hinterlässt der Erblasser weder
Testament noch Erbvertrag,
so gilt die
gesetzliche Erbfolge

Bei der gesetzlichen Erbfolge entscheidet
die jeweilige **Ordnung** der Erben darüber,
wer und in welcher Höhe erbt

Gesetzliches Erbrecht der Verwandten 1. Ordnung - Abkömmlinge

- Kinder erben zu gleichen Teilen
- gesetzliche Erbfolge betrifft nur leibliche und adoptierte Kinder
- Stiefkinder werden vom gesetzlichen Erbrecht nicht berücksichtigt (letztwillige Verfügung notwendig)

Gesetzliches Erbrecht der Verwandten 2. Ordnung

- Eltern des Erblassers zu gleichen Teilen oder die Geschwister des Erblassers

Nichteheliche Lebensgemeinschaft

- nur Ehegatten und Verwandte besitzen ein gesetzliches Erbrecht
- Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind nach dem Gesetz nicht erbberechtigt

Ehegattenerbrecht

- Das Erbrecht der gesetzlichen Erben erster, zweiter oder dritter Ordnung ist abhängig vom Güterstand, in dem der Erblasser mit seinem Ehegatten gelebt hat.

Das Gesetz unterscheidet drei Güterstandsarten:

- die Zugewinnngemeinschaft
- die Gütertrennung
- die Gütergemeinschaft



Güterstände



a) gesetzlicher Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft

gesetzlicher Erbanteil von $\frac{1}{4}$, neben Verwandten der 1. Ordnung

gesetzlicher Erbanteil von $\frac{1}{2}$, neben Verwandten der 2. Ordnung

zusätzlich $\frac{1}{4}$ als Pauschale für den Zugewinnausgleich (Zugewinnausgleich kann aber auch tatsächlich berechnet werden)

Güterstände



b) Güterstand der Gütergemeinschaft

dann erhält der Ehegatte nur seinen gesetzlichen Erbanteil ohne pauschalisierten Zugewinn

c) Güterstand der Gütertrennung

der Ehegatte erbt $\frac{1}{2}$ bei einem Kind,
 $\frac{1}{3}$ bei zwei Kindern und
 $\frac{1}{4}$ bei drei oder mehr Kindern

Beispiel Zugewinnngemeinschaft

Ehemann verstirbt, verheiratet, keine Kinder,
Eltern des Ehemannes leben noch

- überlebende Ehefrau erhält $\frac{1}{2}$ als gesetzliches Erbrecht, sowie $\frac{1}{4}$ für den Zugewinnausgleich, also 75 %
- 25 % geht an die Schwiegereltern
- für den Fall, dass die Eltern des Ehemannes nicht mehr leben, jedoch sein Bruder, wird dieser gesetzlicher Erbe in Höhe von $\frac{1}{4}$

Pflichtteilsrecht

Zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen gehören

- der Ehegatte,
- sowie die eigenen Abkömmlinge
- wenn keine vorhanden, die Eltern des Erblassers

Pflichtteilsanspruch

- reiner Geldanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils

Auslösung des Pflichtteilsanspruchs

- mit Ausschließung - Berliner Testament !
- mit Ausschlagung des Erbteils
- muss geltend gemacht werden
- Verjährung 3 Jahre

II.

Testament, Erbvertrag

Letztwillige Verfügungen

- gibt die Möglichkeit auf das gesetzliche Erbrecht Einfluss zu nehmen durch Testament oder Erbvertrag
- Bestimmung der Erbquoten
- Ausschluss Einzelner von der Erbfolge
- Vermeidung einer Erbengemeinschaft



Testierfreiheit

- der Erblasser kann seine Erben nach freiem Ermessen bestimmen
- Grenzen der Testierfreiheit:
 - ↳ Pflichtteilsberechtigte (Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten) haben trotz Testierfreiheit einen Mindestanspruch am Nachlass



Arten letztwilliger Verfügungen

Privatschriftliches Testament

Einzeltestament

gemeinschaftliches Testament

Notarielles Testament

Erbvertrag



➤ Privatschriftliches Testament



- ↳ es ist empfehlenswert, mit der Überschrift „Testament“ zu beginnen
- ↳ das Testament muss handschriftlich geschrieben und unterschrieben werden;
Ort und Datum sollen angegeben werden
- ↳ ohne Bindungswirkung für Verfasser

➤ **Gemeinschaftliches Testament**



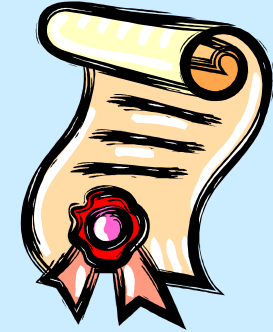
- ↳ das gemeinschaftliche Testament können nur Eheleute errichten
- ↳ „Berliner Testament“ ist ein gemeinschaftliches Testament, in dem die Ehegatten sich gegenseitig und einen oder mehrere Dritte zum Erben des Überlebenden einsetzen

Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments

- ↪ Bindungswirkung erst zum Zeitpunkt des Todes eines Ehegatten
- ↪ jeder Ehegatte kann sich zu Lebzeiten zu jedem Zeitpunkt aus diesen Bindungen entziehen durch notarielles Testament
- ↪ selbst nach dem Tod ist, wenn der überlebende Ehegatte seinen Erbteil ausschlägt, eine unbeschränkte Testierfreiheit wieder möglich
- ↪ Befreiungsmöglichkeit



➤ **Notarielles Testament**

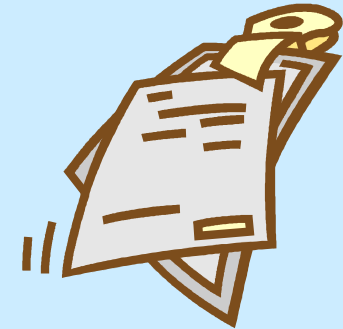


Das notarielle Testament kann sowohl als Einzeltestament als auch als gemeinschaftliches Testament errichtet werden.

Vorteile:

- man muss eventuell langen Text nicht eigenhändig schreiben
- es verbessert die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Testierfähigkeit einer Person
- Kosten des Erbscheins werden erspart

➤ Erbvertrag



Der Erbvertrag muss immer notariell beurkundet werden.

Die Wirkungen eines Erbvertrages sind die gleichen wie bei einem normalen Vertrag:

- ↳ Bindungswirkung, wenn vereinbart
- ↳ nur einvernehmliche Rückgängigmachung durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament

Testamentsvollstreckung

- im Außenverhältnis hat Testamentsvollstrecker (TV) uneingeschränkte Verfügungsmöglichkeit; Erben sind absolut verfügungsbeschränkt
- der Erblasser kann die Person des Testamentsvollstreckers selbst bestimmen oder die Bestimmung Dritten oder dem Nachlassgericht übertragen
- Vertrauenswürdigkeit und Kompetenz
- Ersatztestamentsvollstrecker
- die Aufgaben sollten möglichst genau beschrieben werden
- auch die Frage der Vergütung sollte geklärt werden



III. Generalvollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Abgrenzung Vorsorgevollmacht - Betreuungsverfügung

- durch eine Vorsorgevollmacht bestimmen Sie
 - ↳ eine Person, die als Ihr persönlicher Stellvertreter handelt
 - ↳ hierdurch wird die Anordnung einer Betreuung vermieden

oder

- durch Betreuungsverfügung
 - ↳ Anweisung für den Fall einer Betreuung
 - ✓ Person des Betreuers
 - ✓ Art und Weise



Ängste, die jeder kennt ...

Unfall



Krankheit

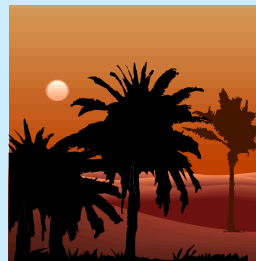


Behinderung

Alter



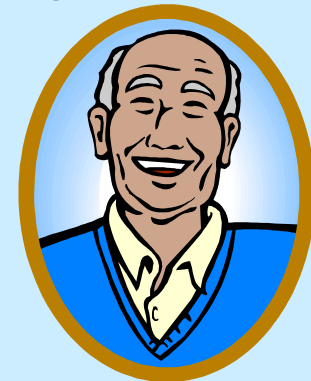
Abwesenheit



Warum Vorsorgevollmacht?

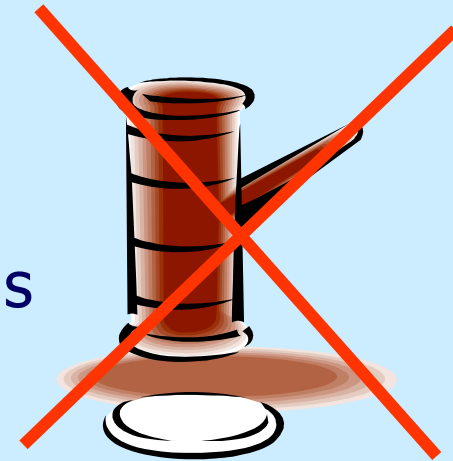
Keine „automatische“ gesetzliche Vertretung durch

- Ehepartner
- Kinder
- oder nahe Angehörige



Ziele

- Vermeidung eines Betreuungsverfahrens
- keine Kontrolle durch das Gericht
- Wahl der Person
- Dokumentation des eigenen Willens bei ärztlichen Behandlungen

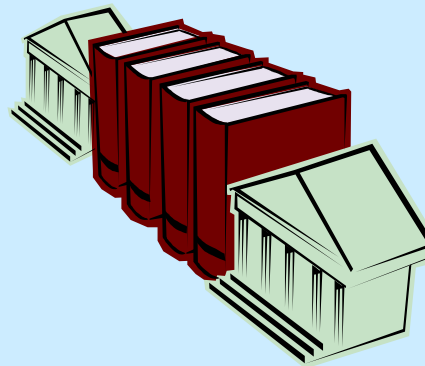




Ist keine Vorsorge getroffen ...

... müssen der Gesetzgeber oder die Gerichte entscheiden

durch Betreuung



Patientenverfügung

- Kann ein Patient seinen eigenen Willen nicht äußern, muss der mutmaßliche Wille festgestellt werden.
- Er kann daher in gesunden Zeiten diesen Willen d. h. die Art der ärztlichen Behandlung festlegen.
- Der Patient kann sich eigenständig für oder gegen die eine oder andere Behandlung entscheiden.



- der Arzt hat kein eigenes Behandlungsrecht
- jede ärztliche Maßnahme bedarf der Einwilligung des Patienten
- nicht nur der Abbruch der Behandlung, sondern auch die Weiterbehandlung bedarf der Einwilligung
- eine Behandlung gegen den Willen des Patienten stellt strafrechtlich eine Körperverletzung dar



Vollmacht und Notar

- es besteht kein Formzwang, muss nicht in notarieller Form erteilt werden
- sie muss notariell beurkundet sein für Grundstücksgeschäfte oder gesellschaftsrechtliche Maßnahmen
- der Notar „beurkundet“ die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers
- größere Akzeptanz der Vollmacht



IV. Zum guten Schluss

Jährliche Überprüfung des Testaments

1. die familiäre Situation hat sich geändert z. B.:
Scheidung der Kinder, Enkelkinder sind hinzugekommen
2. Veränderung der Vermögenssituation z. B.: Immobilie wurde verkauft, Geld aus Lebensversicherung ist hinzugekommen
3. zum Kreis der Familie gehört ein behindertes Kind
4. Änderung der erbschaftsteuerlichen Situation

Vermögen im Ausland

- Anerkennung von Vollmachten zugunsten Ehepartner/Kinder durch ausländische Behörden
- in Deutschland gilt eine Vollmacht über den Tod des Vollmachtsgebers hinaus
- im Ausland endet in vielen Fällen die Wirkung der Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers

günstigere Steuerklasse durch Adoption des vorgesehenen Erben, wenn dieser nicht Abkömmling des Erblassers ist

Stellung zu leiblichen Eltern bleibt bei Erwachsenenadoption erhalten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte

Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
Tel: 08061/4904-0
kanzlei@haubner-stb.de

Hubertusstraße 33
83022 Rosenheim
Tel: 08031/2078-0
kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

Maria-Theresia-Straße 11
81675 München
Tel: 089/41129777
info@haubner-stb.de